Stellungnahme der LIGA Selbstvertretung zum Entwurf der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (Teilhabeberatungsverodnung - EUTBV)

Als Zusammenschluss von Selbstvertretungsorganisationen in Deutschland begrüßt die LIGA Selbstvertretung, dass die Finanzierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) über das Jahr 2022 hinaus gesetzlich verankert und sichergestellt wurde ausdrücklich. In diesem Zusammenhang begrüßen wir auch den nun vorliegenden Entwurf für die Teilhabeberatungsverordnung und hoffen, dass diese Verordnung zeitnah beschlossen werden und in Kraft treten kann, um entsprechende Anträge für die nächste Förderperiode ohne Zeitdruck stellen zu können.

Vorbemerkung:

Folgende im Entwurf für die Verordnung formulierten Aspekte halten wir für positiv und begrüßen daher

- dass die bisherige Förderung durch einen gesetzlichen Leistungsanspruch der Träger und durch eine damit verbundene dauerhaft gesicherte Gesamtfinanzierung der EUTB ersetzt werden soll,
- dass die Fachstelle Teilhabeberatung als wichtiger unterstützender Baustein der Arbeit der EUTBs erhalten bleiben soll,
- dass der Bewilligungszeitraum zukünftig sieben Jahre betragen und damit Planungssicherheit und Nachhaltigkeit für die einzelnen EUTBs geschaffen werden soll,
- dass im Zuschuss auch Finanzmittel für ehrenamtlich Tätige vorgesehen sind,
- dass mindestens ein Vollzeitäquivalent pro EUTB vorzusehen ist, um ein entsprechendes Grundangebot der Beratung garantieren zu können,
- dass Mittel für bis zu 3 Monate (bisher 6 Wochen) im Voraus ausgezahlt werden können.
- dass die bisherige maximale Finanzierung von 90.000 € auf nun 95.000 € pro VZÄ erhöht werden soll,
- dass Leistungsanbieter keine Förderung bekommen sollen, bzw. nur dann, wenn es keine anderen Angebote gibt,

- dass das hauptamtliche Peer-Counseling von Menschen mit Behinderung und Peer-Beratung von Angehörigen in erster Linie gefördert werden soll,
- dass eine Finanzierung der Erstausstattung und eine erhöhte Verwaltungspauschale verankert werden soll und
- dass die Anerkennung der Gebärdensprachdolmetscherkosten sowie der Sprachdolmetscherkosten weitgehend geregelt werden soll.

Ergänzend zu den vorgeschlagenen Änderungen bzw. Anmerkungen unserer Mitgliedsorganisationen, wie dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband, der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland oder dem Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern haben wir folgende Anmerkungen bzw. Änderungsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen der Verordnung:

Zu § 1

Zu § 1 Abs. 2 schlagen wir eine Klarstellung vor, dass es sich bei der Finanzierung um eine **„kostendeckende Finanzierung ohne Eigenanteil“** handelt. Denn um ein wirklich unabhängiges Beratungsangebot im Rahmen der EUTB bieten zu können, muss eine größtmögliche finanzielle Unabhängigkeit des Beratungsangebots gewährleistet werden. Zudem muss unseres Erachtens auch kleineren, von den vielfältigen Erfahrungen behinderten Menschen selbst getragenen, Selbstvertretungs- und Selbsthilfeorganisationen, die nicht durch andere Dienstleistungen subventioniert werden und deren Mitglieder meist nicht über viel Geld verfügen, die Durchführung einer EUTB möglich sein. Eine EUTB sollte auch nicht auf das Einwerben von Spenden verwiesen werden, weil dies ebenfalls eine unabhängige Beratung wegen entstehender Abhängigkeiten erheblich beeinträchtigen kann.

Wichtig ist uns auch, dass die gesamten entstehenden Kosten, inklusive der Arbeitgeberkosten, mit in die Kalkulation und Bewilligung der Finanzierung aufgenommen werden. Dabei muss gerade im Hinblick auf einen Förderzeitraum von sieben Jahren eine Dynamisierung der tarifbezogenen Lohnkostensteigerungen und beispielsweise steigender Mietkosten sichergestellt werden. Wenn dies nicht gegeben ist, entstehen den Trägern der EUTBs zum Teil erhebliche Mehrkosten und gefährden die Unabhängigkeit bzw. Weiterführung des Angebotes.

Zu § 2

Zu §2 Abs. 1 schlagen wir eine Ergänzung der Beschreibung der Beratung, um die Aspekte Vernetzung und Vermittlung an fachspezifische Beratungsangebote im Sinne einer Lots*innen- und Vernetzungsfunktion vor.

In § 2 Abs. 2 verweisen wir auf die Stellungnahme des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes. Ergänzend zum Prinzip „Eine für alle“ bedarf es immer wieder spezifischer Beratungen, die im Rahmen der EUTB durch eine entsprechende Spezialisierung bzw. Schwerpunktsetzung möglich sein sollte. Gerade im Hinblick auf besondere behinderungsbedingte Fragen wie beispielsweise bei Taubblindheit etc. sollten entsprechende Angebote, die neben dem Prinzip „Eine für alle“ auch für Spezialfragen zuständig sind und beratend für andere EUTBs wirken können, ermöglicht werden.

In § 2 Abs 3 schlagen wir eine Konkretisierung und Hervorhebung des Ansatzes des Peer Counseling vor, in dem folgende Änderung vorgenommen wird: „Die Beraterinnen und Berater sind ausschließlich den Ratsuchenden verpflichtet. In der Beratung sollen soweit wie möglich Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen sowie deren Angehörige **im Sinne des Peer Counseling** als Beraterinnen und Berater tätig werden.“

Zu § 4

So sehr wir die Erhöhung der bisherigen Finanzierung von 90.000 € pro Vollzeitäquivalent auf nunmehr 95.000 € begrüßen, sollte hier unseres Erachtens in der Umsetzung eine Dynamisierung erfolgen, durch die die Entwicklung der Kosten im Laufe des Förderzeitraums von sieben Jahren aufgefangen wird. Allein bei den Lohn- und Mietkosten entstehen hier im Laufe von sieben Jahren erhebliche Mehrkosten, die wenn sie nicht abgedeckt sind, erhebliche Eigenanteile bei den Trägern der EUTB verursachen. Auch die Arbeitgeberanteile an den Lohnkosten sollten entsprechend der real auftretenden Kosten finanziert werden und nicht pauschal auf 20 Prozent begrenzt werden.

Zu § 5

Im Sinne einer gezielten Förderung der Beschäftigung von behinderten Menschen im Rahmen des Budgets für Arbeit durch die EUTBs schlagen wir eine Sonderregelung vor. Diese sollte darauf abzielen, dass die Beschäftigung dieses Personenkreises, der eine Berechtigung für eine Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen hat und damit antragsberechtigt für ein Budget für Arbeit ist, über die bewilligten Vollzeitäquivalente hinaus ermöglicht und dabei nicht auf die Vollzeitäquivalente angerechnet wird. Voraussetzung einer solchen Beschäftigung sollte natürlich sein, dass sich dies im Rahmen des für die einzelnen EUTBs zur Verfügung stehenden Finanzrahmens bewegt. Auf diese Weise könnte es Trägern der EUTBs ermöglicht werden, die Peer Beratung von behinderten

Menschen mit diesem Erfahrungsschatz zu stärken, zumal dieser Personenkreis eine größere Gruppe der Ratsuchenden darstellt. Da die Beschäftigung von Personen im Rahmen eines Budgets für Arbeit in der Regel zusätzlicher Anleitungs- und Abrechnungsaufwand erfordert, sollte dieser Zusatzaufwand auch dahingehend anerkannt werden, dass diese Stellen nicht auf die Vollzeitäquivalente angerechnet werden. Diese Maßnahme könnte auch dazu beitragen, dass gerade dieser Personenkreis oft lediglich auf die ehrenamtliche Mitarbeit verwiesen und damit auch verlässlicher wird.

Zu § 6

Bei der Förderung der Sachkosten sollte u.E. sichergestellt werden, dass die nötigen Mietkosten auch entsprechend abgedeckt werden. Gerade in Ballungsräumen sind die Mietkosten für barrierefreie Räumlichkeiten oft wesentlich teurer als die ohnehin schon hohen ortsüblichen Mieten. Im ländlichen Bereich ist es oft sehr schwierig, barrierefreie Räumlichkeiten zu finden. Die Sicherstellung der Barrierefreiheit sollte also nicht zum Nachteil der EUTBs werden, die besonders darauf achten. Dies bezieht sich auch auf einen zum Teil höheren Raumbedarf, wenn behinderte Beschäftigte beispielsweise eine Arbeitsassistenz benötigen bzw. Einzelbüros aufgrund der Akustik brauchen. Diese Nachteile im Sinne einer barrierefreien Arbeitsplatzgestaltung sollten entsprechend von der Finanzierung aufgefangen werden.

Auch im Bereich der Finanzierung von Gebärdensprach- und allgemeiner Dolmetscherkosten sollte sichergestellt werden, dass die EUTBs, die diesem Personenkreis gerecht werden, nicht bestraft werden, bzw. in der Erfüllung ihrer Beratungsaufgaben nicht benachteiligt werden, wenn sie im Vergleich zu anderen Beratungsstellen ein höheres Aufkommen an Dolmetscherkosten haben. Die Berater*innen sollten hier nicht unter Druck geraten, wenn diese Kosten höher ausfallen. Hierfür sollte u.E. ein ergänzender Sonderfonds zur Beantragung evtl. übersteigender Kosten für die Dolmetschkosten geschaffen werden.

Ähnlich verhält es sich bei den Kosten für die aufsuchende Beratung. Hier könnten gerade EUTBs in ländlichen Regionen bzw. in Regionen, in denen es die mangelnde Barrierefreiheit den Kund*innen erschwert, in die EUTBs zu kommen, zu erheblichen Mehrkosten kommen. Auch hier sollten die Berater*innen nicht in die Situation gebracht werden, diesem Personenkreis wegen einer nicht vorhandenen Finanzierung nicht gerecht werden zu können. Auch hier würde sich ein Sonderfonds zur Beantragung eventuell übersteigender Kosten anbieten.

Zu §7 Abs. 1

Wir schließen uns der Kritik der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) an, dass in den Ausschlusskriterien auf die explizite pauschale Nennung von Suchterkrankungen unter den persönlichen Mängeln verzichtet wird, da dies sehr pauschal und diskriminierend ist.

Zu §8 Abs. 2

Bei der Rangfolge der Kriterien für die Verteilung der Zuschüsse schlagen wir vor, dass noch das Kriterium der bisherigen Beratungserfahrung mit aufgenommen wird. Die jahrelange Erfahrung einer EUTB bzw. ihre gute Arbeit, wenn diese geleistet wurde, sollte hier als Kriterium ebenfalls berücksichtigt werden, wenn eine Entscheidung über eine mögliche Finanzierung getroffen werden muss.

Zudem sollte bei der Entscheidung im Hinblick auf die Angemessenheit der Personalausstattung auch darauf geachtet werden, dass die Berater*innen im Rahmen ihrer Qualifikation vergütet werden. Denn sonst könnte es zu Dumpingpreisen beispielsweise zu Lasten der behinderten Berater*innen kommen.

Schlussbemerkung:

Wir begrüßen es, dass mit dieser Verordnung ein Rahmen für eine gute Arbeit der EUTBs geschaffen wird und hoffen, dass damit eine verlässliche und solide Finanzierung der Arbeit gewährleistet werden kann. Gerade die Unterstützung einer ergänzenden unabhängigen Beratung im Sinne des Peer Counseling hat sich unserer Erfahrung nach als ein großes Plus dieses Angebotes herausgestellt, das hoffentlich mit dieser Verordnung noch weiter gestärkt und durch eine Fachstelle entsprechend unterstützt wird.

Berlin, den 14. April 2021

Ottmar Miles-Paul
Sprecher der LIGA Selbstvertretung

LIGA Selbstvertretung, Leipziger Straße 61, 10117 Berlin - Tel. 0179 235 1063,
E-Mail: info@liga-selbstvertretung.de Internet: www.liga-selbstvertretung.de